

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Zinggl, Ruperta Lichtenecker; Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage 889 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)

### Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage 889 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie (934 d.B.) wird wie folgt geändert:

*1. Artikel 2 Z.1 erhält die Bezeichnung „Z.1a.“ und es wird folgende Z.1 (neu) eingefügt:*

*„1. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. e lautet wie folgt:*

*„e) Qualifizierter Tierschutz. Unter qualifiziertem Tierschutz sind neben der dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, entsprechenden Betreuung von Tieren im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes (§ 4 Z 9 Tierschutzgesetz) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes auch die folgenden Aktivitäten zu verstehen:*

- 1. der Betrieb von Wildtier-Auffangstationen, die behördengemäß als Zoo geführt werden, wenn diese von gemeinnützigen Organisationen betrieben werden und weder Tiere nachzüchten noch an Zuchtprogrammen teilnehmen;*

2. Tierschutzorganisationen, die Projekte und Kampagnen für hilfsbedürftige Tiere, auch in Not- und Katastrophenfällen, im Inland oder auch im Ausland durchführen oder andere Organisationen beauftragen, diese in ihrem Namen durchzuführen; dies gilt insbesondere in den Bereichen herrenlose Tiere, Wildtiere, Labortiere und in Fällen von verwahrlosten oder aber auch beschlagnahmten Tieren;
3. Organisationen, die die artgerechte Tierhaltung fördern und unterstützen.“

2. In Artikel 2 Z.4 lautet § 4a Abs. 4a wie folgt:

„(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 5 genannten Zwecke sind Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Körperschaft
  - a. erhält eine Förderung des Bundes im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TBDG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder
  - b. erhält eine Förderung eines Landes, der Bundeshauptstadt Wien oder einer Statutarstadt, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder
  - c. erhält eine Förderung der Europäischen Union, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder
  - d. ist von der Sektion Kunst und Kultur des Bundeskanzleramtes als förderungswürdige Einrichtung eingestuft und in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht.
2. Die Körperschaft erhält mindestens einmal in zwei Jahren eine solche Förderung oder Einstufung, wobei Förderungen, in den Zeiträumen, die von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers im Falle der erstmaligen Beantragung der Aufnahme in die in Abs. 7 Z 1 genannten Liste (Abs. 8) nicht umfasst sind, unbeachtlich sind.
3. Die Förderung oder die Einstufung (Z 1) ist in der Transparenzdatenbank im Tätigkeitsbereich „Kunst und Kultur“ einheitlich kategorisiert.“

3. In Artikel 2 wird folgende Ziffer 10a eingefügt:

10a. § 18 Abs. 1 Z 3a lautet wie folgt:

„3a. Ausgaben für die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude in der Höhe von 10% der Ausgaben oder maximal 500.000 Euro.“

### **Begründung**

In der derzeitigen Fassung des § 4a EStG sind nur Betreiber von Tierheimen für den Kreis der Begünstigten der Spendenabsetzbarkeit vorgesehen. Dies widerspricht der Systematik der Spendenabsetzbarkeit in anderen Bereichen. Die Spendenabsetzbarkeit soll fair geregelt sein und alle Tierschutzorganisationen umfassen.

Die Regierungsvorlage schränkt den Kreis an spendenbegünstigten Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2 Z 5 EStG auf jene ein, die in den letzten zwei Jahren eine Förderung von Bund, Ländern oder der Bundeshauptstadt Wien erhalten haben. Damit ist eine Vielzahl an geförderten oder förderungswürdigen Einrichtungen ausgeschlossen. Besonders kleine Kultureinrichtungen, die aufgrund budgetärer Engpässe in den Kulturressorts von Bund und Ländern keine Förderung mehr erhalten, wären von der Spendenbegünstigung ausgeschlossen. Der Wegfall der Förderung und damit auch der Spendenbegünstigung führt zu einem massiven Nachteil bei der Lukrierung privater Mittel.

Der Denkmalschutz in Österreich ist im Wesentlichen eine Mängelverwaltung. Ohne die Initiative vieler Privatpersonen, die jede Menge Zeit, Arbeit und Geld in die Wiederherstellung und Erhaltung historischer Bauten stecken, wäre die architektonische Landschaft Österreichs um vieles ärmer. Umso unverständlicher ist es, dass zwar Unternehmen Kosten für die Instandhaltung denkmalgeschützter Gebäude auf zehn Jahre abschreiben, nicht aber Privatpersonen analog dazu entsprechende Sonderausgaben geltend machen können.

The image shows four handwritten signatures and initials in black ink. From left to right: a large, stylized signature; a signature that appears to be 'F. Oberm'; a signature that appears to be 'K. Schmid'; and a signature that appears to be 'M. K. Schmid' with a checkmark above it.

